

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Bertram (AfD)

vom 28. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Januar 2025)

zum Thema:

Illegal entsorgte Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum (2021 bis 2025)

und **Antwort** vom 13. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Alexander Bertram (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21465
vom 28. Januar 2025
über Illegal entsorgte Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum (2021 bis 2025)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Lichtenberg, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben, um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie viele Kraftfahrzeuge wurden im Zeitraum 2021 bis 2025 (einschließlich) von ihren Eigentümern bzw. Besitzern im öffentlichen Raum zwecks endgültiger Aufgabe abgestellt, also illegal entsorgt? Bitte tabellarisch nach Jahr und Anzahl aufschlüsseln.

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Lichtenberg, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben, teilt hierzu mit:

2021	2170
2022	2007
2023	2023
2024	3121
2025	299

Frage 2:

Wie viele dieser Fahrzeuge wurden gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Berlin im selben Zeitraum insgesamt aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt und einer geordneten Verwertung zugeführt? Bitte tabellarisch nach Jahr und Bezirk aufschlüsseln

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Lichtenberg, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben, teilt hierzu mit:

„2021	414
2022	398
2023	355
2024	423
2025	35

Eine Differenzierung nach Bezirken ist derzeit nicht realisierbar.“

Frage 3:

Wie viele Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden im Zeitraum 2021 bis 2025 (einschließlich) im Zusammenhang mit der illegalen Ablagerung von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum eingeleitet? Bitte nach Jahr, Anzahl und Art des Verfahrens aufschlüsseln.

Antwort zu 3:

Für jedes aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernte und einer geordneten Verwertung zugeführten Fahrzeug wurde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet (Zahlen siehe Antwort zu Frage 2). Die mitgeteilten Zahlen beziehen sich somit auf die durchgeführten Ordnungswidrigkeitsverfahren. Für Strafverfahren mit entsprechendem Strafklageverbrauch ist das Landeskriminalamt (LKA 336) die zuständige Ermittlungsbehörde. Darüber liegen dem Senat keine Daten vor.

Frage 4:

Wie viele dieser Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren hatten im Zeitraum 2021 bis 2025 (einschließlich) ein Bußgeld zur Folge? Bitte nach Jahr, Anzahl, Art des Verfahrens, Straf- oder Bußgeldhöhe und durchschnittlicher Straf- oder Bußgeldhöhe im Jahr aufschlüsseln.

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Lichtenberg, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben, teilt hierzu mit:

„Jahr	BG-Höhe	Anzahl
2021	100 - 500	7
2021	501 - 1000	44
2021	über 1000	363
2022	100 - 500	9

2022	501 - 1000	70
2022	über 1000	319
2022	unter 100	0
2023	100 - 500	9
2023	501 - 1000	98
2023	über 1000	248
2024	100 - 500	12
2024	501 - 1000	104
2024	über 1000	307
2025	100 - 500	2
2025	501 - 1000	8
2025	über 1000	25

Die Zahlen beziehen sich auf die durchgeführten Ordnungswidrigkeitsverfahren.“

Frage 5:

Ist es noch immer so, dass den ermittelten Letzthaltern lediglich eine Verwaltungsgebühr von 55,- Euro (siehe Drs. 18/10147) in Rechnung gestellt wird?

Antwort zu 5:

Das Bezirksamt Lichtenberg, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben, teilt hierzu mit:
„Ja.“

Frage 6:

Gibt es Überlegungen und/oder Planungen den Letzthaltern für den Zeitraum, in dem das nicht mehr zugelassene Fahrzeug im öffentlichen Raum steht, ein Sondernutzungsentgelt für die in Anspruch genommene Fläche in Rechnung zu stellen? Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wäre dies heute schon möglich, bzw. falls dies bisher nicht möglich ist, welche Voraussetzungen müssten dazu geschaffen, welche Rechtsgrundlage ergänzt oder geändert werden?

Antwort zu 6:

Nein. Das Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen stellt bereits einen Ordnungswidrigkeitstatbestand dar und ist bußgeldbewährt.

Berlin, den 13.02.2025

In Vertretung
Johannes Wieczorek
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt